

BGer 6B 442/2016 vom 27. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_442_2016

FR: TF 6B 442/2016 du 27 mars 2017

IT: TF 6B 442/2016 del 27 marzo 2017

Regeste

Raufhandel, einfache Körperverletzung, Willkür, rechtliches Gehör | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt willkürlich festgestellt und sich in Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht mit seinen diesbezüglichen Argumenten auseinandergesetzt. Er macht insbesondere geltend, die Vorinstanz habe die Aussagen der Mitglieder der Familie B._____ pauschal als glaubhaft qualifiziert und seine diesbezüglichen Einwände ignoriert.

E. 1.2

Zu den Aussagen der Mitglieder der Familie B._____ hält die Vorinstanz fest, dass diese glaubhaft seien. Obwohl einzelne von ihnen eine beträchtliche Menge Alkohol getrunken hätten, sei nicht von der Hand zu weisen, dass ihre Aussagen grösstenteils detailliert und übereinstimmend seien. Während der Beschwerdeführer von der ganzen Schlägerei praktisch nichts mitbekommen haben will, würden die Mitglieder der Familie B._____ detailreich schildern, wie es zur Rauferei gekommen sei und wie sich diese abgespielt habe. Aufgrund der grossen Zahl von Beteiligten liege es in der Natur der Sache, dass in den Aussagen der Familie B._____ gewisse Ungereimtheiten festzustellen seien. Dies vermöge indes keine erheblichen Zweifel an dem in der Anklage geschilderten Sachverhalt zu bewirken. (Urteil, S. 17 f.).

E. 1.3

Das rechtliche Gehör nach Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO und Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen). Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Aussagen der Mitglieder der Familie B._____ ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen. Die Vorinstanz legt in keiner Weise dar, weshalb sie diese als glaubhaft einstuft. Eine derartige Begründung genügt den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG nicht und verletzt gleichzeitig den Anspruch

des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör. Der angefochtene Entscheid ist demnach aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird den Sachverhalt umfassend neu würdigen und dabei --soweit erforderlich - auf die verschiedenen Beweisanträge des Beschwerdeführers eingehen müssen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 2

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung zulasten der unterliegenden Parteien (Art. 68 Abs. 2 BGG). Dies sind einerseits der Kanton Aargau und der Beschwerdegegner 2, der am 9. Januar 2017 eine ausführliche Vernehmlassung einreichte, in welcher er im Ergebnis die Abweisung der Beschwerde verlangte. Dass er am Ende seiner Eingabe ausführt, er verzichte auf eigene Rechtsbegehren, ändert daran nichts. Der Beschwerdegegner 3 beschränkte sich hingegen darauf hinzuweisen, dass konnexe Beschwerden vorliegen würden und es sinnvoll wäre, diese gleichzeitig zu behandeln. Er stellte keine Anträge in der Sache, weshalb er nicht als unterliegend zu qualifizieren ist. Die Entschädigung ist praxisgemäss dem Rechtsvertreter auszurichten. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind dem unterliegenden Beschwerdegegner 2, jedoch nicht dem Kanton, aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.